

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

### DIEFLEX technische Produkte

(April 2018)

#### I. GELTUNG / ANGEBOTE

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend: Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

#### II. PREISE

1. Unseren Preisen ist die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, solange bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Unsere Preise verstehen sich ab Lager, exklusive Verpackung. Bei Aufträgen über € 1.000,- Nettowarenwert verstehen sie sich frei Empfangsstation einschließlich Verpackung, bei Auslandslieferungen frei deutsche Grenze, bzw. fob deutschem Seehafen einschließlich Verpackung, unverzollt, unversichert.
2. Der Mindestrechnungswert beträgt € 25,- netto.

#### III. ZAHLUNG UND VERRECHNUNG

Unsere Rechnungen sind wie folgt fällig:

1. 10 Tage ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto auf die Rechnungssumme oder nach 30 Tagen netto. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Bei Zahlungen aus dem Ausland gehen alle bei unserer Bank anfallenden Spesen zu Lasten unseres Kunden. Diese werden wir gesondert in Rechnung stellen. Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Einstellungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.
2. Eine Aufrechnung des Käufers ist nur mit von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nur im Hinblick auf von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis.
3. Im Hinblick auf die Verzinsung unserer Forderungen nach Fälligkeit gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
4. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder nachträgliches Bekanntwerden von Tatsachen, die eine Kreditgewährung unangebracht erscheinen lassen, berechtigen den Verkäufer zur Erhebung der Unsicherheitsinrede und zum Rücktritt vom Vertrag.

#### IV. LIEFERFRISTEN

1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.
2. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
3. (Schriftliche) Lieferzeitangaben sind unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich eine Lieferzeit zugesichert haben. Bei Ereignissen höherer Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten, wie Betriebsstörungen jeder Art oder Rohmaterialmangel, geben uns das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers besteht in diesem Fall nicht.
4. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Erwächst dem Käufer wegen einer Verzögerung, die in Folge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede volle Woche der Verspätung, im Ganzen aber höchstens 5% desjenigen Wertes im Verhältnis zu der Gesamtlieferung zu fordern, der Infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die Einschränkung gilt nicht, soweit unser Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

#### V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, z.B. aus so genannten Akzeptantenwechseln.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der

Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. V/4 und V/5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abtreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. V/2. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf der Ermächtigung im eigenen Namen einzuziehen. Der Widerruf ist bei einer Beeinträchtigung unserer Sicherungsinteressen zulässig. Im Falle des Widerrufs sind wir berechtigt, die Sicherungsabtretung auch gegenüber Dritten offen zu legen und die Forderung selbst einzuziehen oder die Ware zurückzufordern.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte, insbesondere auch in Folge kollidierender Sicherungsrechte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H. sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

#### VI. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens doch mit Verlassen des Lagers oder bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes, geht die Gefahr bei allen Geschäften auf den Käufer über.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der abgeschlossenen Menge zulässig. Durch technische Weiterentwicklung bedingte Abweichungen in Qualität, Ausführung und Abmessung behalten wir uns vor.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Für eine Versicherung der Lieferung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

#### VII. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

1. Die Haftung für Mängel der Kaufsache richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nur mit folgenden ergänzenden Maßgaben, insbesondere auch nach Punkt VIII 3.:
  - der Käufer hat sämtliche Waren unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und eventuelle Mängel in Textform anzuzeigen,
  - die Untersuchungspflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften und ist für den Fall eines beabsichtigten Ein- oder Anbaus der Ware durch einen Funktionstest, einen Probeeinbau oder gleichwertiges Untersuchungsverfahren vor dem Ein- oder Anbau durchzuführen und zu dokumentieren.
  - im Falle eines Streckengeschäftes verpflichtet der Käufer uns gegenüber, sich seines Kunden zur Erfüllung der o.g. Untersuchungspflicht zu bedienen. Anderenfalls kann sich der Käufer nicht auf einen Mangel berufen. Dies gilt nicht, wenn die Ware auf Geheiß des Käufers direkt an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geliefert wird
  - wenn der Käufer einen Mangel der Ware behauptet, hat er uns die betroffene Ware zur Prüfung zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Prüfungsfrist vor der Ausübung weiterer Rechte einzuräumen
  - die Wahl zwischen einer Nachbesserung oder -lieferung steht uns zu - als Ein- und Ausbaukosten im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB gelten nur die unmittelbar durch den Aus- oder Abbau der mangelhaften Ware und den An- oder Einbau identischer Waren entstehende Kosten, welche auf Grund marktüblicher Konditionen entstanden und mittels Belegen in Textform nachgewiesen sind
  - ein Anspruch des Käufers auf Kostenvorschuss besteht nicht.
2. Sollte der Käufer eine seiner Pflichten bzw. Obliegenheiten im Sinne der Nr. 1 verletzen, kann er sich auf den betroffenen Mangel nicht berufen.
3. Im Übrigen sind die Ansprüche nach Maßgabe des Abschnittes VIII ausgeschlossen. Dies ist insbesondere auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit, die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
4. Ergänzend weisen wir daraufhin, dass die Produkte grundsätzlich nur für den vorgesehenen Verwendungszweck genutzt werden dürfen. Insbesondere verweisen wir hierzu auf die Beständigkeitslisten der Hersteller, welche auf unserer Internetseite eingesehen oder bei Bedarf übersandt werden können. Diese Beständigkeitslisten sind ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit des jeweiligen Produktes.

#### VIII. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG UND VERJÄHRUNG

1. Soweit in diesen Bedingungen, insbesondere unter Punkt VII. nichts anderes geregelt ist, haften wir, auch für unsere Erfüllungsgehilfen, auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfasst – außer bei Vorsatz – nicht solche Schäden, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Käufer versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.
2. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung nicht in Fällen einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
4. Schadensersatzansprüche gegen uns im Fall der deliktischen Haftung verjähren spätestens nach einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände.
5. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

#### IX. URHEBERRECHTE

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte, unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadensersatz zu verlangen. Bis zu diesem Zeitpunkt von uns erachtete Leistungen können entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

#### X. VERSUCHSTEILE; FORMEN; WERKZEUGE

1. Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile bereitzustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mängel-frei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten. Insbesondere trägt der Käufer in diesem Fall die Beweislast, dass eventuelle Mängel und Folgeschäden nicht auf Fehlern oder Mängel des von ihm gelieferten Stoff beruhen.
2. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Käufers.
3. Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden derartige Vorrichtungen zur Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens 2 Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzuhalten.
4. Für vom Käufer bereitgestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungs-vorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt – unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers – spätestens 2 Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

#### XI. ERFÜLLUNGsort, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der Den Haager Kauf-rechtsübereinkommen.

#### XII. RÜCKGABE

Wird die Ware mit unserem Einverständnis aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind zurückgeben, so gehen die Spesen für die Rücksendung und sonstige uns entstandenen Kosten zu Lasten unseres Kunden. Darüber hinaus erheben wir eine Prüf- und Verwaltungspauschale in Höhe von 10% des Warenwertes. Sollte es sich bei der zurückgegebenen Ware nicht um ständige Lagerware handeln, sind wir berechtigt, eine Einlagerungspauschale von 20 % des Warenwertes zu verlangen.